

SATZUNG DES VEREINS DER
FREUNDE DES INSTITUTS FÜR
STROMRICHTERTECHNIK UND
ANTRIEBSREGELUNG AN DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT
DARMSTADT E.V.

Fassung: 02.09.2021

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Instituts für Stromrichtertechnik und Antriebsregelung an der Technischen Universität Darmstadt“, abgekürzt: SRT-Freunde
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden.

§2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt:
 - a) die Pflege der Beziehungen zwischen Studierenden, Angehörigen, ehemaligen Studierenden und ehemaligen Angehörigen des Instituts für Stromrichtertechnik und Antriebsregelung an der Technischen Universität Darmstadt sowie Freunden dieses Instituts,
 - b) die Förderung der Aus- und Weiterbildung an diesem Institut,
 - c) die Förderung der Wissenschaft und Forschung an diesem Institut.
- (2) Diesem Zweck dienen:
 - a) Tagungen und Vortragsveranstaltungen,
 - b) regelmäßige Mitgliedertreffen,
 - c) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten,
 - d) Sammlung und Auswertung von Erfahrungen,
 - e) Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, Zeitschriften, Berichten, Büchern und Druckschriften.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1996.

§5 Mittel

Dem Verein stehen für seine satzungsgemäßen Zwecke folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Zuwendungen und Schenkungen,
3. Vermögen und seine Erträge,
4. Erträge aus Ergebnissen der Arbeit des Vereins.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, und fördernde Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die ein Interesse an der Arbeit des Vereins haben.
 - b. Studentische Mitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder, die an einer Universität oder Hochschule eingeschrieben sind.
 - c. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
- (2) Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein bzw. im Sinne des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Verein ist in Textform an den Vereinsvorstand zu richten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller einen begründeten Einspruch einlegen. Gegen die Annahme eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann ein Mitglied einen begründeten Einspruch einlegen. Bei begründeten Einsprüchen eines abgelehnten Antragstellers bzw. eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Entscheidung des Vorstands.
- (3) Bei Aufnahme als Mitglied im Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, im Falle von juristischen Personen mit deren Auflösung.
 - b. durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig; bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für ein weiteres Jahr,

- c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins,
 - b. wegen Verstoßes gegen die Satzung,
 - c. bei Nichtzahlung fälliger Beiträge, trotz wiederholter Mahnungen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds wird diesem in Textform mitgeteilt und begründet. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen; maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum bei elektronischen Medien. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart und dem Veranstaltungswart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie den Kassenwart vertreten, jeweils einzeln.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für einfache Fahrlässigkeit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahlerfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei einer kompletten Neubesetzung des Vorstandes ist anstatt Einzelwahl auch die „Blockwahl“ des gesamten Vorstandes in einem einzigen

Wahlgang zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Findet kein Wahlvorschlag in der Blockwahl die notwendige Mehrheit, werden die Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen gewählt. Nur ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht. Alle Vorstandsmitglieder werden per Handzeichen oder auf Antrag eines Mitglieds geheim gewählt. Die Nutzung vergleichbarer elektronischer Wahlformen ist zulässig.

§11 Kassenprüfer

- (1) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgangsbelegen und dem Kassenbestand. Eine Überprüfung erfolgt mindestens nach dem Abschluss eines Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung. Über die Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen.
- (2) Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Entlastung erfolgt auf der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des entsprechenden Berichtszeitraums angehören.

§12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auf Antrag von 10 v. H. der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden; der Antrag muss in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden per Handzeichen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur einfachen Mehrheit im Sinne dieser Satzung werden mehr als 50 v. H. Ja-

Stimmen benötigt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen oder auf Antrag eines Mitglieds geheim. Die Nutzung vergleichbarer elektronischer Wahlformen ist zulässig.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder stellvertretend vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Bei Entlastung und Neuwahl führt ein nicht zur Wahl stehendes Mitglied die Versammlung. Die zur Entlastung stehende Person hat bei ihrer Entlastung kein Stimmrecht.
- (7) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform dem Vorstand mitzuteilen. Satzungsänderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung der Kassenprüfer,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

§13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen beschlossen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Beitragsänderung gilt nicht für das Geschäftsjahr der Beschlussfassung und darf nicht während der dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag für Studierende oder für Mitglieder in sozialer Notlage ermäßigen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufene Mitgliederversammlung, die ihre Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit fassen muss. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Stromrichtertechnik und Antriebsregelung an der Technischen Universität Darmstadt, ersatzweise an den Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt, das/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Darmstadt, den 02. September 2021